

Betriebsvereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit

Zwischen

.....
.....
.....
.....

– nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt –

und

dem Betriebsrat der
.....

– nachfolgend „Betriebsrat“ genannt –

– Arbeitgeber und Betriebsrat nachfolgend gemeinsam „Betriebspartner“ genannt –

wird aufgrund des im Freistaat Bayern ausgerufenen Katastrophenfalls und insbesondere wegen des damit einhergehenden behördlichen Verbots, ab dem 17.03.2020, Bildungseinrichtungen, Bildungsstätten und gastronomische Einrichtungen in ihnen zu betreiben, und den damit verbundenen konkreten Auswirkungen auf den Arbeitgeber nachstehende Vereinbarung zur vorübergehenden Einführung von Kurzarbeit gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 3 BetrVG mit der Zielsetzung getroffen, den Fortbestand des Unternehmens zu sichern und betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden.

§ 1 Einführung von Kurzarbeit; Umfang und Lage der Kurzarbeit

- (1) Mit Wirkung vom 00.00.2020 wird für die Zeit vom 00.00.2020 bis 00.00.2021 Kurzarbeit eingeführt.
- (2) Kurzarbeiten werden alle Arbeitnehmer des Betriebes i.S.d. § 5 Abs. 1 BetrVG aller Betriebsabteilungen.
- (3) Wegen der vollständigen Betriebseinstellung erfasst die Kurzarbeit ausnahmsweise auch die Auszubildende. Die Pflicht zur sechswöchigen Fortzahlung der Vergütung § 19 BBiG ist vom Arbeitgeber zu beachten.
- (4) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird während der Kurzarbeit von 39 Stunden auf Null Stunden verringert.
- (5) Geschäftsleitung und Betriebsrat werden den Mitarbeitern mit einer Ankündigungsfrist von null Arbeitstagen in schriftlicher Form mitteilen, an welchen Tagen die Arbeit entfällt.
- (6) In Eil- und Notfällen sowie zur Erledigung fristgebundener Aufträge kann die Lage der wöchentlichen Arbeitszeit durch den Arbeitgeber abweichend festgelegt werden.

§ 2 Kurzarbeitergeld

Der Arbeitgeber stellt unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die erforderlichen Anträge auf Gewährung von Kurzarbeitergeld. Das Kurzarbeitergeld wird vom Arbeitgeber bei der üblichen Lohnabrechnung im Folgemonat abgerechnet. Kommt es bei der Auszahlung durch die Agentur für Arbeit zu vom Arbeitgeber unverschuldeten Verzögerungen um ein

oder zwei Monate und ist der Arbeitgeber zur Vorfinanzierung nicht in der Lage, kann es zu entsprechenden Verzögerungen der Auszahlung kommen, bis das Kurzarbeitergeld abgerechnet und ausgezahlt wird.

§ 3 Unterrichtung des Betriebsrats

Der Betriebsrat wird durch den Arbeitgeber in jeweils zum Monatsende stattfindenden Besprechungen über die Entwicklung des Katastrophenfalls und der damit einhergehenden Betriebsstilllegung informiert. Die Information erfolgt während und **einen** Monat nach Beendigung der Kurzarbeit.

§ 4 Kontakt mit der Agentur für Arbeit

Der Betriebsrat nimmt mit einem hierfür freigestellten Mitglied an allen Gesprächen des Arbeitgebers mit der Agentur für Arbeit teil. Auf Verlangen sind dem Betriebsrat die gleichen Unterlagen und Erklärungen zur Verfügung zu stellen, die die Agentur für Arbeit erhält.

§ 5 Urlaub

(1) Vorhandener Resturlaub aus dem Jahre **2019** ist bis zum **00.00.2020** abzuwickeln. Dies gilt nicht, wenn der Urlaub bereits zu einem anderen Zeitpunkt geplant und seitens des Arbeitgebers genehmigt ist.

(2) Den betroffenen Arbeitnehmern ist für die vereinbarten Kurzarbeitstage Urlaub zu gewähren, sofern sie dies spätestens einen Monat vor Urlaubsbeginn beim jeweiligen Vorgesetzten und der Personalabteilung beantragen, es sei denn, dem stehen dringende betriebliche Belange entgegen. Bei Einverständnis des Mitarbeiters, des Vorgesetzten und der Personalabteilung kann die Antragsfrist verkürzt werden.

§ 6 Überstunden

Während der Kurzarbeitsperiode werden Überstunden und Zusatzschichten nur in dringenden Ausnahmefällen angeordnet. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG bleibt unberührt.

§ 7 Betriebsbedingte Kündigungen

Die Möglichkeit von betriebsbedingten Kündigungen bleibt unberührt.

§ 8 Verkürzung oder Verlängerung der Kurzarbeitsperiode

(1) Sollte sich die Lage verbessern und insbesondere die Betriebsstilllegung aufgehoben werden, kann der Arbeitgeber die Kurzarbeitsperiode jederzeit und ohne erneute Zustimmung des Betriebsrates entweder einseitig beenden oder während der Kurzarbeit zeitweise die wöchentliche Arbeitszeit bis zur Höhe der vor Beginn der Kurzarbeit zu leistenden wöchentlichen Arbeitszeit anheben.

(2) Besteht der Bedarf, die Kurzarbeitsperiode zu verlängern, werden sich die Betriebsparteien unverzüglich über eine derartige Verlängerung verständigen. Eine Verlängerung der Kurzarbeitsperiode bedarf der Zustimmung des Betriebsrates.

§ 10 Kündigung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmalig zum 00.00.2020, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Wirkung dieser Betriebsvereinbarung endet mit der Beendigung der Kurzarbeitsperiode und der Abwicklung der sich aus der Betriebsvereinbarung ergebenden Pflichten. Bei Verlängerung der Kurzarbeitsperiode bleibt die Betriebsvereinbarung für den jeweiligen Verlängerungszeitraum in Kraft.

(2) Für den Arbeitnehmer günstigere gesetzliche oder tarifliche Regelungen bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Betriebsvereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(5) Sollte eine Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Bedingungen, die Grundlage dieser Vereinbarung sind, eintreten, so werden die Betriebspartner unverzüglich in Verhandlungen treten mit der Zielsetzung, eine Anpassung herbeizuführen.

....., 00.00.2020

.....

....., 00.00.2020

.....

....., 00.00.2020

.....,
Vertreter*in des Betriebsrats

....., 00.00.2020

.....,
Vertreter*in des Betriebsrats